

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.667.255

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8014/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8014/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unbemerkte Häfn-Party in der Justizanstalt Wiener Neustadt bleibt ohne Konsequenzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Ist Ihnen das oben genannte Video bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wann haben sie von diesem Video erfahren?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Wann konkret hat der Anstaltsleiter den Vorfall an die Generaldirektion gemeldet?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde am 13. September 2021 um 12 Uhr 22 über das Video sowie die seitens der Justizanstalt Wiener Neustadt ergriffenen Maßnahmen informiert.

Zur Frage 2:

- *Wie konnten die Häftlinge zu Handys, Cognac, Wein, Zigaretten, Brötchen, Torte und Co. gelangen?*

Zigaretten und Lebensmittel können wöchentlich –genügend Hausgeld vorausgesetzt – von Insassinnen:Insassen im Zuge der Ausspeise innerhalb der Justizanstalten eingekauft werden. Da die beteiligten Insassen im gelockerten Vollzug (Wohngruppenvollzug) der Justizanstalt Wiener Neustadt angehalten wurden, ist auch zur Herstellung und Vorbereitung von Speisen generell die Verwendung einer auf der Abteilung befindlichen Gemeinschaftsküche möglich. Es wurden hingegen keine alkoholischen Getränke aufgefunden, die im Übrigen selbstverständlich auch nicht in der Ausspeise der Justizanstalten erworben werden können.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 16 sowie auf die Beantwortungen Ihrer Anfrage Nr. 6770/J-NR/2021 betreffend „Einsatz von Suchtmittel- und Mobiltelefonspürhunden in Justizanstalten“ sowie der diesbezüglichen Voranfragen verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen wurden daraufhin und wann von der Generaldirektion gesetzt?*

Es erfolgte eine unverzügliche Kontaktaufnahme und ein Austausch mit der Justizanstalt Wiener Neustadt. Es wird auf die nachfolgenden Antworten verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Warum ist eine Meldung durch den Anstaltsleiter unterlassen worden?*

Eine Meldung wurde nicht unterlassen. Verwiesen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3.

Zur Frage 6:

- *Warum wurde nach Bekanntwerden des Videos vom Anstaltsleiter keinerlei Maßnahmen gesetzt, außer die Insassen zu verlegen?*

Die beteiligten Insassen wurden auf Grund des Missbrauchs während der Anhaltung im gelockerten Vollzug in den geschlossenen Vollzug rückverlegt (Widerruf der Vollzugslockerung). Weiters wurde ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet. Darüber hinaus veranlasste der Anstaltsleiter die Durchsuchung der Insassen und ihrer Sachen bzw. der

Hafträume, Kontrollen gemäß § 102a StVG sowie die Beantragung einer unverzüglichen Löschung des gegenständlichen YouTube-Videos bei der Firma Google.

Zur Frage 7:

- *Warum wurden im Zuge der Verlegung keine Alkoholtests durchgeführt, wenn die JA doch über einen Alkomaten verfügt?*

Zur Sicherung der Ordnung in der Anstalt sind der Anstaltsleiter oder damit besonders beauftragte Strafvollzugsbedienstete gemäß § 102a StVG dazu ermächtigt, einen Strafgefangenen stichprobenweise oder bei Verdacht geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenenden Mittels zu unterziehen. Nachdem bei den betreffenden Insassen nach Bekanntwerden des Videos keine Beeinträchtigung (Alkohol, Drogen, etc.) festgestellt bzw. keine unerlaubten Gegenstände (bspw. Suchtgift, Mobiltelefone) im Zuge der Durchsuchungen aufgefunden werden konnten, haben die einschreitenden Exekutivbediensteten der Justizwache vorerst von einem Vorgehen nach § 102a StVG abgesehen.

Zur Frage 8:

- *Warum wurde die gesamte Abteilung nicht vorübergehend geräumt und genauestens visitiert?*

Unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen wäre eine Räumung der gesamten Abteilung nicht durchführbar gewesen.

Zur Frage 9:

- *Warum wurde keine personelle Assistenz von Seiten der Generaldirektion geleistet, um die ganze Abteilung zu durchsuchen?*

Seitens der Justizanstalt Wiener Neustadt wurde versichert, mit eigenen Kräften das Auslangen zu finden. Seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde Unterstützung im Bedarfsfall zugesichert.

Zur Frage 10:

- *Warum wurden die Hafträume wieder belegt, ohne die am Video ersichtlichen Mobiltelefone sichergestellt zu haben?*

Es erfolgte eine äußerst gründliche Kontrolle der Insassen, der Hafträume und Gegenstände. Ich verweise darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 16.

Zur Frage 11:

- *Warum ist das Video zum jetzigen Zeitpunkt noch immer online?*

Es wurde eine unverzügliche Löschung des Videos bei YouTube, LLC beantragt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Personalsituation in der Justizanstalt Wiener Neustadt so zu verändern, dass so eine Party nicht mehr vorkommen kann?*
- *13. Wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*

In den letzten Jahren ist eine Personalaufstockung gelungen, allerdings befindet sich das neu hinzugekommene Personal großteils noch in der Grundausbildung und steht daher der Justizanstalt noch nicht gänzlich zur Verfügung.

Zur Frage 14:

- *Wenn das Problem des Handy- und Drogenschmuggels über die Außenmauer seit Jahren bekannt ist, warum wurden bis jetzt keine baulichen Maßnahmen gesetzt?*

Um Fluchten oder Fluchthilfen bzw. auch den Handy- und Drogenschmuggel über die Außenmauer hintanzustellen, kommt modernste Sicherheitstechnik und -sensorik zum Einsatz, die laufend nach technischen und finanziellen Möglichkeiten aktualisiert wird.

Jedoch kann auch durch den Einsatz von Bodendetektionssystemen und hochwertigen High-Speed-Dome-Kameras zur Kontrolle des Alarmbereiches mit automatischer Videoaufschaltung keine hundertprozentige Vermeidung von Überwürfen gewährleistet werden.

Zur Frage 15:

- *Mit welchen Konsequenzen hat der Anstaltsleiter für sein Versagen zu rechnen?*

Wird im Rahmen der Prüfung ein schuldhaftes dienstliches Verhalten festgestellt, werden dienstbehördliche Maßnahmen zu ergreifen sein.

Zur Frage 16:

- *Planen Sie eine Aktion scharf?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Justizanstalten?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten ist eine Kernaufgabe der Justizwache, die diese anspruchsvolle Aufgabe professionell und mit großem Engagement bewerkstelltigt.

In diesem Zusammenhang werden in allen Justizanstalten regelmäßig gründliche Haftraumkontrollen (neben den täglichen Haftraumkontrollen), Betriebsdurchsuchungen, sonstige Raumdurchsuchungen sowie Personenkontrollen/-durchsuchungen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes durchgeführt.

Schwerpunktaktionen in Justizanstalten werden anlassfallbezogen oder stichprobenartig durchgeführt. Dabei werden speziell geschulte Exekutivbedienstete der Justizwache aus mehreren Justizanstalten zusammengezogen und eingesetzt. Auch Suchtmittelspürhunde werden in den Justizanstalten eingesetzt.

Darüber hinaus wird zudem großer Wert auf die „soziale Sicherheit“ gelegt, die eng mit den Zielen des humanen Strafvollzugs verbunden ist und aus dem konkreten persönlichen Umgang durch Strafvollzugsmitarbeiter:innen mit den Insassinnen:Insassen erwächst.

In diesem Sinne erfolgte am 28. Oktober 2021 eine von Seiten der Justizanstalt Wiener Neustadt sehr gut strukturierte und organisierte Schwerpunktaktion.

Hierbei waren insgesamt 71 Justizwachebeamte aus sechs verschiedenen Anstalten sowie ein Hundeführer des Landespolizeidirektion Niederösterreich beteiligt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

